

1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf

1.1 Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes im geschäftlichen Bereich, gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zu geschäftlichen Zwecken anvertraut wurden, und

1.1.1 für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt oder

1.1.2 sich vor der Versendung einem Dritten gegenüber zur Versicherung verpflichtet hat; Soweit diese vereinbart ist, sind versichert,

1.2 Bargeld, Schecks und Wechsel im geschäftlichen Bereich, und

1.3 Behältnisse zum Aufbewahren der Reiselager.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren während der

2.1.1 Mitführung auf Geschäftsreisen und Geschäftsgängen;

2.1.2 Beförderung durch Transportunternehmen einschließlich An- und Abtransport durch firmeneigenes Personal gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Ausgabe des Tarifs für die Versicherung von Bijouteriewerten. Bei Versendungen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, hinsichtlich deren er sich aber zur Versicherung verpflichtet hat (Ziffer 1.1.2), ist die Beförderung beendet, sobald die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), oder mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die versicherten Sachen abholbereit liegen. Der frühere Zeitpunkt ist maßgebend;

2.1.3 Verkaufsverhandlungen in den eigenen Geschäftsräumen und bei Dritten;

2.1.4 Unterbringung in eigenen und in fremden Geschäftsräumen, in Kreditinstituten, Hotels oder anderen Beherbergungsstätten, in den Wohnungen der Reiselagerbegleiter und, soweit vertraglich ausdrücklich vereinbart, in eigenen und in fremden Wohnungen;

2.1.5 Ausstellung in Schaufenstern, Vitrinen und Schaukästen eigener und fremder Geschäftsräume, soweit vertraglich ausdrücklich vereinbart;

2.1.6 Aufbewahrung gegen Empfangsschein bei amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

2.2 Soweit dies vereinbart ist, sind Bargeld, Schecks und Wechsel versichert während sie von dem Versicherungsnehmer oder von einem Angestellten im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden, oder sie sich in den eigenen Geschäftsräumen unter Verschluss befinden.

2.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

3 Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren

3.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;

3.1.3 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,

3.1.4 die Gefahren gemäß Ziffern 3.1.1., 3.1.2 und 3.1.3 können im Rahmen der entsprechenden DTV-Valoren-Klauseln gegen Zulagen mitversichert werden.

3.1.5 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

3.1.6 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung.

3.2 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.2.1 natürliche Beschaffenheit, Abnutzung oder Bearbeitung;

3.2.2 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung, fehlende, ungenügende oder falsche Anschrift, Nichtbeachtung der Bestimmungen von Beförderungsunternehmen oder behördlicher Vorschriften, Verzögerung in der Beförderung oder Auslieferung;

3.2.3 Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, dass solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen, amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, Kreditinstituten, Hotels eingetreten sind;

3.2.4 vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder einem Reiselagerbegleiter in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei einem von ihnen wohnen;

3.2.5 vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder eines Reiselagerbegleiters, es sei denn, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden sind, zu der die Betriebsräume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;

3.2.6 Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Diebstahl bewiesen werden kann;

3.2.7 Oxydation, Rost, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verschrammen während der Aufbewahrung in den eigenen

Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers und der gemäß Ziffer 10 gleichgestellten Personen, es sei denn, diese Schäden sind die unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Diebstahl, Raub, Wasser, höherer Gewalt;

3.2.8 kaufmännische Risiken wie Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, Gewinnentgang.

3.3 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, während

3.3.1 dem bestimmungsgemäßen Tragen;

3.3.2 der Teilnahme an Ausstellungen, Messen oder Modeschauen, es sei denn, es bestehen dafür besondere Vereinbarungen;

3.4 Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf einen der genannten Ausschlüsse zurückzuführen ist.

3.5 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

3.6 Leistungsfreiheit tritt auch ein, wenn der Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalls vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

4 Höchsthaftungssummen (Entschädigungsgrenzen)

4.1 Der Versicherer haftet nur bis zu den vereinbarten Höchsthaftungssummen (Entschädigungsgrenzen). Sind in einem Versicherungsfall die Voraussetzungen mehrerer Höchsthaftungssummen gegeben, so ist der niedrigere Betrag maßgebend.

4.2 Zusätzlich sind folgenden Höchsthaftungssummen vereinbart:

4.2.1 Für Beförderungen je nach Versandart die Höchsthaftungssummen gemäß der jeweils gültigen Ausgabe des Tarifs für die Versicherung von Bijouteriewerten.

4.2.2 Für das unbeaufsichtigte Zurücklassen versicherter Sachen im verschlossenen Kraftfahrzeug die Höchsthaftungssummen der jeweils gültigen Kraftfahrzeug-Klausel.

5 Räumlicher Geltungsbereich

5.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten räumlichen Geltungsbereichs, jedoch für Bezüge und Versendungen nur, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Geltungsbereichs liegen.

5.2 Für Transporte, deren Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs liegt, und für Reiselager, die außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs reisen, kann der Geltungsbereich durch besondere schriftliche Vereinbarung erweitert werden.

6 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

6.1 Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen.

6.2 Als Versicherungswert gilt

6.2.1 für den eigenen Warenbestand und für Rohstoffe:

Der Wiederbeschaffungspreis;

6.2.2 für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse:

Die Kosten der Wiederherstellung für Waren gleicher Güte und Beschaffenheit, abzüglich aller ersparten Kosten; maßgebend sind die Preise am Tag des Versicherungsfalls;

6.2.3 für an Dritte verkaufte Gegenstände:

Der Rechnungspreis;

6.2.4 für zur Reparatur oder Schätzung übernommene Gegenstände:

Der Wiederbeschaffungspreis;

6.2.5 für in Kommission, zur Auswahl oder Ansicht übernommene Stücke:

Der Rechnungspreis, zuzüglich Fracht bzw. Porto und evtl. bezahlter Zoll.

6.3 Ist die Versicherungssumme unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), falls nicht gemäß Ziffer 6.4 auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet wird.

6.4 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls der Versicherungswert des gesamten Warenbestands die Versicherungssumme um nicht mehr als 33 1/3 % übersteigt.

7 Gefahränderung, Gefahrerhöhung

7.1 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

7.2 Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird und jede ihm bekannt werdende Gefahränderung, die zu einer Gefahrerhöhung führen könnte, dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

7.3 Im übrigen gelten bei einer Gefahrerhöhung die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

7.4 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn

7.4.1 bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsschein zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert wurden;

7.4.2 an den Gebäuden, in denen die versicherten Sachen aufbewahrt werden, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

7.4.3 Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Raum angrenzen, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;

7.4.4 der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird. Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;

7.4.5 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;

7.4.6 neben den versicherten Reiselagern weitere nicht im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versicherte Reise-lager mitgeführt werden.

8 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

8.1 Der Versicherungsnehmer hat

8.1.1 alle neben den für die Höchsthaftungssummen vorausgesetzten Verschlüssen bei Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeit verschlossen zu halten;

8.1.2 alle Geschäftsbücher, Einkaufsrechnungen und sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) sowie die Reiselagerverzeichnisse nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen. Alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;

8.1.3 dem Versicherer einen Geschäftsraum- oder Wohnungswechsel, auch eines Reiselagerbegleiters, unverzüglich anzuzeigen;

8.1.4 bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;

8.1.5 dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung nimmt, den anderen Versicherer und die Versicherungssumme unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Für das Verhalten der Reiselagerbegleiter gelten außerdem die Vorschriften des Merkblattes für Reiselagerbegleiter des Schmuckwaren-, Uhren- und Bijouterie-gewerbes und die Kraftfahrzeug-Klausel. Diese sind dem Reisenden auszuhändigen.

8.3 Werden diese Vorschriften verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG zur Kündigung berechtigt und leistungsfrei. Führt die Verletzung zu einer Gefah-erhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG; danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

9 Obliegenheiten im Versicherungsfall

9.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Ver-sicherungsfalls

9.1.1 unverzüglich Anzeige an den Versicherer zu erstat-ten;

9.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu min-dern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form-und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Ver-sicherers zu beachten;

9.1.3 unverzüglich alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sein kann;

9.1.4 dem Versicherer die gemäß Ziffer 8.1.2 zu führenden Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

9.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens oder des Hotels anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen.

Der Polizeidienststelle ist außerdem unverzüglich ein Ver-zeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

9.2 Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Be-stimmungen (§ 6 Abs. 3, § 62 Abs. 2 VVG) von der Entschä-digungspflicht frei.

10 Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich,

10.1 Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs-oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Ver-sicherers die Obhut über diese Sachen ausüben;

10.2 Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kennt-nis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu brin-gen.

11 Entschädigung

11.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Ver-sicherungssumme und begrenzt auf die vereinbarten Höchsthaftungssummen (Entschädigungsgrenzen)

11.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen deren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Ver-sicherungsfalls;

11.1.2 für beschädigte Sachen die notwendigen Reparatur-kosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

11.2 Daneben ersetzt der Versicherer, gleichgültig ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versiche-rungssumme übersteigen,

11.2.1 die Kosten der Sicherung oder Umladung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Ver-sicherungsfalls, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet;

11.2.2 sonstige Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt eines Versicherungsfalls sowie die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für gebo-ten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet.

11.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit sie aus ei-nem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

11.4 Kann von einem mit der Abwicklung des Transports beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das ver-kehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen

ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung kein Einfluß genommen werden konnte.

Teil des Vertrags jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.

12 Zahlung der Entschädigung

12.1 Die Entschädigung wird innerhalb von zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung gezahlt.

12.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, solange

12.2.1 Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;

12.2.2 eine behördliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

12.3 Der Versicherer ist berechtigt entweder Barentschädigung oder Naturalersatz zu leisten soweit der Berechtigte damit nicht benachteiligt wird.

12.4 Werden Sachen nach Entschädigungsleistung wieder herbeigeschafft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer entweder die dafür bezahlte Entschädigung abzüglich eigener Aufwendungen zurückzuzahlen, oder die Sachen zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

13 Kündigung

13.1 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zum jeweiligen Ablauf mit einer Frist von drei Monaten von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

13.2 Gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Tarifs für die Versicherung von Bijouterie-Valoren oder der Kraftfahrzeug-Klausel bekannt, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mit einer Frist von einem Monat kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer nicht, gilt nach zwei Wochen die bekannt gegebene neue Fassung.

13.3 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

13.3.1 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

13.3.2 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs.

13.3.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode zeitanteilig zurückzuzahlen.

13.4 Bezieht sich die Versicherung auch auf Sachen in einem Land, das sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer diesen